

## Kooperationsvereinbarung

Zwischen

dem Kindertagesstättenwerk der Lutherstadt Wittenberg e. V., vertreten von der Geschäftsführerin Frau Sabine Lühnsdorf und dem Geschäftsführer Herrn Sven Schiller, Collegienstraße 74, 06886 Lutherstadt Wittenberg

- im Folgenden „*Kitawerk*“ genannt -

und

der Lutherstadt Wittenberg, vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Torsten Zugehör, Lutherstraße 56, 06886 Lutherstadt Wittenberg

-im Folgenden „*Stadt*“ genannt -

sowie

dem Landkreis Wittenberg, vertreten durch den Landrat Christian Tylsch, Breitscheidstraße 3, 06886 Lutherstadt Wittenberg

- im Folgenden „*Landkreis*“ genannt -

wird über die

### **Durchführung eines gemeinsamen Pilotprojektes**

**zum Zwecke**

**der Evaluierung leistungsgerechter Entgelte nach § 11 der Verordnung über den Inhalt von Vereinbarungen über den Betrieb von Kindertageseinrichtungen (KitaBetrVbV ST)**

**sowie**

**einer zweckgebundenen Verwendung evaluierter finanzieller Mittel aus dem Finanzbedarf nach den §§ 11 ff. des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA)**

folgende Kooperationsvereinbarung geschlossen:

### **Präambel**

Nach Maßgabe des § 11a Absatz 1 KiFöG LSA schließt der Landkreis als örtlich zuständiger Träger der öffentlichen Jugendhilfe für seinen Zuständigkeitsbereich mit dem Kitawerk als Träger von Kindertageseinrichtungen Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarungen (LEQ-Vereinbarungen) nach den §§ 78b bis 78e des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) ab.

Diese LEQ-Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Erklärung des Einvernehmens durch die Stadt, die innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs als Gemeinde für den Standort der Einrichtung die finanziellen Verpflichtungen aus § 12b KiFöG LSA wahrnimmt.

Auf der Grundlage des § 24 Absatz 3 Nummer 1 KiFöG LSA hat das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt am 7. Dezember 2016, zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. November 2021, im Rahmen der KitaBetrVbV ST die wesentlichen Bestandteile der nach § 11a Absatz 1 zu schließenden LEQ-Vereinbarungen festgelegt sowie als Grundlage für die LEQ-Vereinbarungen die Verwendung eines Kostenblattes und dessen Inhalt festgelegt.

Die KitaBetrVbV ST enthält in ihrem allgemeinen Teil, die LEQ-Vereinbarungen gemeinhin betreffenden Grundsätze. Zum einen müssen die LEQ-Vereinbarungen zum Beispiel gemäß § 2 Absatz 3 KitaBetrVbV ST den Grundsätzen der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Erbringung der Leistung entsprechen; zum anderen müssen die Entgelte gemäß § 11 Absatz 1 KitaBetrVbV ST leistungsgerecht sein. In ihrem besonderen Teil enthält die KitaBetrVbV ST keine Regelungen zu durchschnittlich notwendigen Leistungsentgelten, zu Rahmen oder Höchstbeträgen. Stattdessen belässt es die KitaBetrVbV ST bei einer prinzipiellen Regelung, dass Leistungsentgelte nach Maßgabe des § 2 Absatz 2 KitaBetrVbV ST leistungsgerecht sind, wenn die Leistung und das Entgelt in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.

Diese prinzipiellen Regelungen der KitaBetrVbV ST führen in praxi, im Angesicht der von jedem Vertragspartner dieser Kooperationsvereinbarung zu vertretenden und sich wechselseitig gegenüberstehenden legitimen Interessen, zu Kontroversen.

Zwischen den Vertragspartnern dieser Kooperationsvereinbarung besteht das Einvernehmen, diese Kontroversen im Rahmen eines strukturierten, freiwilligen Verfahrens konstruktiv beizulegen.

Aus diesem Grund verständigen sich die Vertragspartner dieser Kooperationsvereinbarung auf folgende Kooperationsinhalte:

## **§ 1 Gegenstand der Kooperationsvereinbarung**

(1) Zum Zwecke der Evaluierung leistungsgerechter, den Grundsätzen der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechender Entgelte vereinbaren die Vertragspartner dieser Kooperationsvereinbarung

1. die Durchführung einer gemeinsamen Betrachtung und Verständigung zu den

- a. allgemeinen Grundsätze zum Abschluss der LEQ-Vereinbarungen, einschließlich der Angaben, die das Musterkostenblatt nach § 2 Absatz 3 KitaBetrVbV ST im Allgemeinen (Mindestangaben) und im Besonderen (weitergehende Angaben) aufweist,
- b. Grundlagen der Leistungsvereinbarung und Leistungsmerkmale,
- c. Grundlagen der Qualitätsentwicklungsvereinbarung,
- d. Grundlagen der Entgeltvereinbarung.

2. die Durchführung einer gemeinsamen Prozessanalyse, das Verfahren zum Abschluss einer LEQ-Vereinbarung nach Maßgabe des § 11a Absatz 1 KiFöG LSA sowie des Verfahrens zur Nachweisprüfung nach Maßgabe des § 11a Absatz 4 KiFöG LSA betreffend. Im Rahmen dieser Prozessanalyse werden die Vertragspartner dieser Kooperationsvereinbarung eine Bestandsaufnahme sowie eine Schwachstellenanalyse durchführen und Optimierungspotentiale herausarbeiten.

(2) Zum Zwecke einer zweckgebundenen Verwendung möglicher überschüssiger finanzieller Mittel aus dem Finanzbedarf nach Maßgabe der §§ 11 ff. KiFöG LSA vereinbaren die Vertragspartner dieser Kooperationsvereinbarung, dass

a. etwaige nach Abschluss eines Haushaltsjahres überschüssigen finanziellen Mittel aus dem Finanzbedarf nach Maßgabe der §§ 11 ff. KiFöG LSA von dem Kitawerk zu dem Zweck an die Stadt weitergeleitet werden, damit

b. die Stadt diese überschüssigen finanziellen Mittel aus dem Finanzbedarf nach Maßgabe der §§ 11 ff. KiFöG LSA entweder

1. für objektbezogene Baumaßnahmen (z. B. für Erneuerung der Fassade oder als Eigenanteil für Förderprogramme) und / oder die Ausstattung (z. B. Spielgeräte für die Außenanlagen oder Mobiliar) der – in der Liegenschaft Schillerstraße 44 und 45 in 06886 Lutherstadt Wittenberg gelegenen – beiden Kindertageseinrichtungen „*Schnatterinchen*“ und „*Wortschatzpiraten*“

und / oder

2. für eine Rückerstattung der von den Kostenbeitragsschuldnern – deren Kinder die in der Liegenschaft Schillerstraße 44 und 45 in 06886 Lutherstadt Wittenberg gelegenen beiden Kindertageseinrichtungen „*Schnatterinchen*“ und „*Wortschatzpiraten*“ besuchen – gezahlten Kostenbeiträge verwendet; wurden im Falle dieser Alternative 2 die Kostenbeiträge vom Landkreis gezahlt, erfolgt die Rückerstattung an den Landkreis.

3. Soweit die in den Ziffern 1. und 2. geregelten Formen der Rückerstattung unwirksam oder von den Vertragspartnern dieser Kooperationsvereinbarung im Einzelfall nicht gewollt sein sollten, treffen die Vertragspartner dieser Kooperationsvereinbarung eine neue Regelung, um eine andere Form der angemessenen Mittelverwendung zu vereinbaren.

- c. der Landkreis die vom Kitawerk an die Stadt weitergeleiteten überschüssigen finanziellen Mittel aus dem Finanzbedarf nach Maßgabe der §§ 11 ff. KiFöG LSA nicht prospektiv saldiert.

(3) Zwischen den Vertragsparteien dieser Kooperationsvereinbarung besteht Einvernehmen, dass sie die Entscheidung über die Verwendung der überschüssigen finanziellen Mittel aus dem Finanzbedarf nach Maßgabe der §§ 11 ff. KiFöG LSA nach § 1 Absatz 2 lit. b dieser Kooperationsvereinbarung möglichst einvernehmlich treffen.

(4) Im Ergebnis der Umsetzung der in den Absätzen 1 und 3 enthaltenen Festlegungen, werden die Vertragspartner dieser Kooperationsvereinbarung

- a. quartalsweise einen gemeinsamen Zwischenbericht, den aktuellen Evaluierungsstand betreffend,

und

- b. einen gemeinsamen Abschlussbericht erstellen. Dieser Abschlussbericht soll neben der Bestandsaufnahme und Schwachstellenanalyse die herausgearbeiteten Optimierungspotentiale und die von der Stadt durchgeführten baulichen Maßnahmen darstellen sowie Empfehlungen für künftige Festlegungen und Umsetzungsvorschläge enthalten.

(5) Damit diese Kooperationsvereinbarung zwischen ihren Vertragspartnern umgesetzt werden kann, besteht zwischen dem Kitawerk und Stadt Einvernehmen, dass sich die Stadt an ihre mit Schreiben vom 7. Juli 2021 ausgesprochenen Kündigungen, die – in der Liegenschaft Schillerstraße 44 und 45 in 06886 Lutherstadt Wittenberg gelegenen – beiden Kindertageseinrichtungen „*Schnatterinchen*“ und „*Wortschatzpiraten*“ betreffend, nicht mehr gebunden sieht und die Mietverhältnisse auf der Grundlage des Mietvertrages vom 20. September 2013 in der Fassung der 1. Änderung vom 2. Dezember 2016 (Kitas Wortschatzpiraten und Schnatterinchen) sowie des Mietvertrages vom 27. Januar 2015 (Küche Kindertagesstättenwerk) weiter fortbesteht. Allen Vertragspartnern dieser Kooperationsvereinbarung ist bekannt, dass es hierfür der Zustimmung des Stadtrates der Lutherstadt Wittenberg bedarf. Die Stadt wird hierzu in ihre politischen Gremien eine Beschlussvorlage einbringen, die den Stadtrat in die Lage versetzt, über diese

Kooperationsvereinbarung, die vorbenannten Kündigungen und die Fortsetzung des Mietverhältnisses zu entscheiden.

## **§ 2 Arbeitsebene**

(1) Zum Zwecke der Umsetzung der in § 1 dieser Kooperationsvereinbarung getroffenen Festlegungen richten die Vertragspartner eine gemeinsame Arbeitsgruppe ein. An der Arbeitsgruppe nehmen Vertreter aller Vertragspartner teil. Die Arbeitsgruppe wird sich regelmäßig, mindestens jedoch einmal pro Quartal, in unter den Teilnehmern abzustimmenden Terminen, zusammenfinden.

(2) Jeder Vertragspartner dieser Kooperationsvereinbarung entsendet 2 Mitglieder in die Arbeitsgruppe. Aus der Mitte dieser Arbeitsgruppe werden ein Vorsitzender und ein Stellvertreter gewählt. Beide können jedes Jahr neu gewählt werden. Die Arbeitsgruppe soll während des Bestehens dieser Vereinbarung personell möglichst unverändert bestehen.

(3) Die Beschlussfassung in der Arbeitsgruppe erfolgt einstimmig.

(4) Themenbezogen kann die Arbeitsgruppe nach Absatz 2 weitere Gäste zu ihren Erörterungsgesprächen einladen.

## **§ 3 Beginn und Ende der Kooperationsvereinbarung, Verlängerungsoption**

(1) Diese Kooperationsvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung durch die Vertragspartner rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft. Die Kooperationsvereinbarung endet mit Ablauf des 31.12.2024.

(2) Die Vertragsparteien können die Vertragslaufzeit dieser Kooperationsvereinbarung auf der Grundlage einer gemeinsamen übereinstimmenden Willenserklärung um ein weiteres Kalenderjahr, d. h. bis zum Ablauf des 31.12.2025 verlängern.

## **§ 4 Kündigung**

(1) Zwischen den Vertragspartnern dieser Kooperationsvereinbarung besteht Einvernehmen, dass eine ordentliche Kündigung dieser Kooperationsvereinbarung nicht vorgesehen ist.

(2) Das Recht zur außerordentlichen und fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein oder mehrere Vertragspartner dieser Kooperationsvereinbarung in wiederholter Weise gegen den Zweck dieser Vereinbarung verstoßen oder das in § 5 vereinbarte Mediationsverfahren erfolglos endet. Eine Kündigung dieser Kooperationsvereinbarung bedarf der Schriftform. Die Kündigung muss von dem kündigenden Vertragspartner gegenüber den beiden anderen Vertragspartnern erklärt werden. Kündigt ein Vertragspartner diese Kooperationsvereinbarung, endet diese Vereinbarung auch in dem Verhältnis der beiden zurückgebliebenen Vertragspartner.

## **§ 5 Mediationsklausel**

(1) Droht eine Umsetzung dieser Kooperationsvereinbarung auf der Arbeitsebene zu scheitern, werden sich die Vertragspartner dieser Kooperationsvereinbarung zu einem Spitzengespräch zusammenfinden und im Rahmen ihrer Möglichkeiten alles unternehmen, um dieser Kooperationsvereinbarung und den mit ihr verfolgten Zielen zum Erfolg zu verhelfen. Dazu können sie sich zum Beispiel der Durchführung eines Mediationsverfahrens bedienen.

(2) Können sich die Vertragspartner dieser Kooperationsvereinbarung nicht innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Zugang des Mediationsantrags auf einen Mediator einigen, wird dieser von dem Landrat des Landkreises Wittenberg festgelegt.

(3) Die Vertragspartner dieser Kooperationsvereinbarung einigen sich innerhalb einer vom Mediator zu bestimmenden Frist auf einen vom Mediator vorgeschlagenen Termin für die erste Mediationsverhandlung. Anderenfalls lädt der Mediator die Vertragspartner dieser Kooperationsvereinbarung zu der ersten Mediationsverhandlung mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen zu einem von ihm zu bestimmenden Termin. Ladungen erfolgen schriftlich oder in Textform.

(4) Die Kosten des Mediationsverfahrens bis einschließlich der ersten Mediationsverhandlung tragen die Vertragsparteien zu jeweils gleichen Teilen. Ansonsten trägt jede Vertragspartei von den bis dahin entstandenen Kosten ihre eigenen Kosten und die ihrer Berater. Die Aufteilung aller weiteren Kosten wird in der ersten Mediationsverhandlung durch Mediationsvertrag oder spätestens in der das Verfahren abschließenden Mediationsvereinbarung geregelt. Kommt keine Regelung zustande, sind Satz 1 und 2 entsprechend anwendbar.

## **§ 6 Freundschaftsklausel**

(1) Beim Abschluss dieser Kooperationsvereinbarung können nicht alle Fragen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht, die sich vor allem aus der künftigen technischen und wirtschaftlichen Entwicklung, aus geänderten gesetzlichen Bestimmungen oder sonst für den Abschluss des Vertrags wesentlichen Umständen ergeben können, vorausgesehen und abschließend geregelt werden. Die Vertragsparteien sind darüber einig, dass die Grundsätze gegenseitiger Loyalität Grundlage für den Vertragsschluss und ihre künftige Zusammenarbeit sind. Sie sichern sich gegenseitig die Erfüllung der vertraglichen Vereinbarungen in diesem Sinne zu und werden erforderlichenfalls künftigen Änderungen der Verhältnisse Rechnung tragen.

(2) Ergeben sich bei Durchführung dieser Kooperationsvereinbarung unter den vorstehenden Bedingungen unbillige Härten für den einen oder anderen der Vertragsparteien, so werden diese eine freundschaftliche Verständigung herbeiführen, die dem Zweck der Kooperationsvereinbarung nach den Grundsätzen der Vernunft und Billigkeit Rechnung trägt.

(3) Eine in Zukunft zwischen ihnen etwa entstehende Meinungsverschiedenheit über die Auslegung einer Bestimmung dieser Kooperationsvereinbarung werden die Vertragsparteien auf freundschaftliche Weise beseitigen.

## **§ 7 Salvatorische Klausel**

(1) Diese Kooperationsvereinbarung enthält alle zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Regelungen bezüglich der Kooperationsvereinbarung. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.



(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Kooperationsvereinbarung bedürfen der Schriftform.

(3) Sollte ein Teil dieser Kooperationsvereinbarung nichtig oder anfechtbar sein, so wird die Gültigkeit der Kooperationsvereinbarung im Übrigen davon nicht berührt. An Stelle des rechtsunwirksamen Teils gilt sodann als vereinbart, was dem in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt, was die Vertragschließenden vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit gekannt hätten. Entsprechendes gilt für den Fall, dass diese Kooperationsvereinbarung eine Lücke haben sollte.

(4) Gerichtsstand ist die Lutherstadt Wittenberg.

Lutherstadt Wittenberg, den [...]

Sabine Lühnsdorf

Torsten Zugehör

Christian Tylsch

Sven Schiller